

»WER MENSCHHEIT SAGT, WILL BETRÜGEN«

DREI ANMERKUNGEN ZU CARL SCHMITTS KRITIK DER MENSCHENRECHTE

VOLKER NEUMANN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT BERLIN

I. MENSCHENRECHTE UND GRUNDRECHTE

Der erste Ort, an dem in der Staatsrechtslehre Carl Schmitts Menschenrechte vorkommen, ist die Grundrechtstheorie. Grundrechte gehen – dieser gängigen Ansicht schließt sich auch Schmitt an – auf die diversen nordamerikanischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte und auf die den gleichen Titel führende französische Erklärung vom 26. August 1789 zurück.¹ In dieser Tradition – so fährt er fort – stehe auch der mit »Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen« überschriebene Abschnitt der Weimarer Reichsverfassung – jedenfalls soweit es sich um Grundrechte im rechtsstaatlichen Sinne handelt. Danach sind Grundrechte »vor- und überstaatliche Rechte«, »die der Staat nicht nach Maßgabe seiner Gesetze verleiht, sondern als vor ihm gegeben anerkennt und schützt und in welche er nur in einem prinzipiell messbaren Umfang und nur in einem geregelten Verfahren eingreifen darf«.² Der Staat, dessen Bestand vorausgesetzt wird, erkennt also vor- und überstaatliche Rechte, d. h. Menschenrechte an und schafft durch diese Anerkennung Grundrechte, die gelten und eben diesen Staat verpflichten und seinem Handeln Schranken auferlegen. Damit sind wir beim Kern der Grundrechtstheorie Schmitts, nämlich beim rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip: Die Freiheitssphäre des Einzelnen ist prinzipiell unbegrenzt, die Befugnis des

¹ Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 157-159.

² Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 163.

Staates zu Eingriffen in diese Freiheit ist prinzipiell begrenzt. Prinzipiell unbegrenzt ist diese Freiheit – wie Schmitt formuliert – »im Sinne eines allgemeinen Menschenrechts«.³

Vorbild der Grundrechtstheorie Schmitts ist die Staatstheorie des John Locke, der den Menschen bereits im Naturzustand Rechte einräumt, insbesondere das Eigentumsrecht, das den Schutz des Lebens, der Freiheit und des Vermögens zusammenfasst und durch Arbeit begründet wird.⁴ Wenn die Menschen im Naturzustand Rechte haben und absolute Herren ihrer eigenen Person und ihrer Besitztümer sind, warum sollten sie dann noch bereit sein, die Zwangsgewalt Staat zu begründen und auf ihre natürliche Freiheit zu verzichten? Die Antwort liegt – so Locke – auf der Hand: Es gibt im Naturzustand keine Instanz, die den ständigen Streit der Menschen um ihre Rechte verbindlich entscheiden und diese Entscheidung durchsetzen könnte. Deshalb würden sie bereitwillig einen Zustand aufgeben, der bei aller Freiheit voll von Furcht und beständiger Gefahr ist.⁵

Bei John Locke ist die Erhaltung der vorstaatlichen Menschenrechte das »große und hauptsächliche Ziel, um dessen willen Menschen sich zu einem Staatswesen vereinigen und sich unter eine Regierung stellen«.⁶ Das Mittel dieser Vereinigung ist der ursprüngliche Vertrag, mit dem ein jeder mit einem jeden sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließt.⁷ Die vorstaatlichen Menschenrechte müssen also, um Geltung zu erlangen, in positives Recht überführt werden. Das sieht Carl Schmitt ebenso, obwohl er kein Gesellschaftsvertragstheoretiker ist. Bei ihm entscheidet der Träger der verfassungsgebenden Gewalt über »Art und Form der politischen Einheit«.⁸ Wenn diese Einheit in der Staatsform der Demokratie existiert, entscheidet das Volk als Kollektiv über die Verfassung. Nimmt es in die Verfassung Grund- und Menschenrechte auf, wird die Staatsform Demokratie zu einer Mischform, die Schmitt konstitutionelle Demokratie nennt.

Über die Umsetzung vorstaatlicher Menschenrechte in geltende, d. h. für alle Rechtsunterworfenen verbindliche Grundrechte wird also demokratisch entschieden. Steht dieses Verständnis aber nicht in Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 GG, in dem sich das deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt »bekennt«? Dieser Satz ist bis in die Wortwahl hinein ein Bekenntnis zum modernen Vernunftnaturrecht⁹, mit dem der Parlamentarische Rat nach den Verbrechen des NS-Regimes Anschluss an die westliche Menschenrechtstradition gewinnen wollte.¹⁰ Der normative Gehalt dieses Bekenntnisses ist allerdings gering. Art. 1 Abs. 2 GG ist weder ein Grundrecht noch ein Gesetzgebungsauftrag

³ Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 181 f.

⁴ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1690). Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, 6. Aufl. Frankfurt/M. 1995, II §§ 26-28, S. 216 f.

⁵ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1690). Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, 6. Aufl. Frankfurt/M. 1995, II. § 123, S. 278.

⁶ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1690). Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, 6. Aufl. Frankfurt/M. 1995, II. § 124, S. 278.

⁷ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1690). Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner, 6. Aufl. Frankfurt/M. 1995, II. §§ 95 f., S. 260.

⁸ Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 21-24, 200 f.

⁹ Horst Dreier in: ders., *GG-Kommentar*, Bd. 1, 3. Aufl. Tübingen 2013, Art. 1 II Rn. 1 mit Verweis auf John Locke, die Virginia Bill of Rights und die französische Menschenrechtserklärung.

¹⁰ Horst Dreier in: ders., *GG-Kommentar*, Bd. 1, 3. Aufl. Tübingen 2013, Art. 1 II Rn. 3 und 11.

und bewirkt auch keine Inkorporierung von Menschenrechtskonventionen.¹¹ Vielmehr geht seine Bedeutung kaum über eine Auslegungs- und Verständnishilfe bei der Interpretation der Grundrechte des Grundgesetzes hinaus.¹²

Es bleibt also dabei, Menschenrechte im Sinne der naturrechtlichen Tradition erlangen erst durch eine (demokratische) Entscheidung der zuständigen Gesetzgebungsorgane Geltung, sie sind also – wie Horst Dreier anschaulich formuliert – »positiviertes Naturrecht¹³«. Wenn es anders wäre, wenn Menschenrechte »droben hangen unveräußerlich und unzerbrechlich wie die Sterne selbst« und jeder „seine ewigen Rechte« herunter holen könnte¹⁴, dann würden sie allenfalls durch Einzelfallentscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden eine begrenzte und äußerst fragwürdige Geltung erlangen. Denn dann würden sie sich von vornherein auf jene Bereiche beschränken, in welchen es mehr oder weniger zufällig zu Klagen oder Beschwerden kommt. Darüber hinaus würden sie nicht mehr generell formuliert, sondern ausgehend von der individuellen Situation, die möglicherweise gar nicht repräsentativ für die allgemeine Problematik ist, in welche das betreffende Recht als generelles eingeordnet werden müsste.¹⁵ Die Menschenrechte würden nicht mehr, wie es das universalistische Pathos will, für alle Menschen gelten, sondern nur für diejenigen, welche die Zeit und die finanziellen Mittel für langjährige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren aufbringen. Dass Menschenrechte einer demokratischen Legitimation bedürfen, lehrt insbesondere eine kulturell relativistische Kritik, welche die Menschenrechte als Produkte einer individualistischen westlichen Kultur begreift, der die stärkere Betonung der Gemeinschaft in den Kulturen Asiens und Afrikas sowie der Vorrang von Pflichten vor Rechten positiv gegenübergestellt wird. Eine kulturübergreifende Legitimation der Menschenrechte setzt also deren demokratische Verrechtlichung voraus, wodurch diese Rechte zugleich ihre konkrete Gestalt und ihre Schranken erhalten.¹⁶

II. GLEICHARTIGKEIT STATT »GLEICHHEIT ALLES DESSEN, WAS MENSCHENANTLITZ TRÄGT«

Der zweite Ort, an dem Menschenrechte und Menschheit vorkommen, ist die Demokratietheorie. Für Schmitt ist Identität, nämlich »Identität von Herrscher und Beherrschten, Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden«, also Gleichheit das Prinzip der Demokratie.¹⁷ Demokratie und Freiheit würden niemals zusammen gehen, weil Freiheit kein demokratisches, sondern ein unpolitisch-rechtsstaatliches Prinzip sei.¹⁸ Gleichheit bedeutet für ihn nicht, dass jeder Mensch »eo ipso jedem andern Menschen politisch gleichbe-

¹¹ BVerfGE 128, 326 (369 f., Rn. 90) hat jüngst ausdrücklich festgehalten, dass Art. 1 Abs. 2 GG »kein Einfallstor für einen unmittelbaren Verfassungsrang« der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

¹² Das ist die Linie der Verfassungsrechtsprechung und der h. M. in der Literatur, vgl. die Nachweise sei Horst Dreier in: ders., *GG-Kommentar*, Bd. 1, 3. Aufl. Tübingen 2013, Art. 1 II Rn.21 in Fn. 96.

¹³ Horst Dreier in: ders., *GG-Kommentar*, Bd. 1, 3. Aufl. Tübingen 2013, Vorb. Rn. 69.

¹⁴ Friedrich Schiller, *Wilhelm Tell*, 2. Aufzug 2. Szene im Monolog des Stauffacher.

¹⁵ Horst Dreier in: ders., *GG-Kommentar*, Bd. 1, 2. Aufl. Tübingen 2004, Vorb. Rn. 19 f.

¹⁶ Gret Haller, Die Rolle der Demokratie in Begründung, Bedeutung und Durchsetzung der Menschenrechte, in: Daniela Demko/Gerd Brudermüller/Kurt Seelmann (Hrsg.), *Menschenrechte. Begründung-Bedeutung-Durchsetzung*, Würzburg 2015, S. 11-21 (15 f.).

¹⁷ Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 223, 234 f.

¹⁸ Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 224 f.

rechtigt sein (soll)«. ¹⁹ Sie sei nicht – wie Fichte geschrieben hatte – »Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt«²⁰, sondern ein substanzieller Begriff, nämlich Gleichartigkeit. Die Substanz könne in bestimmten physischen und moralischen Tüchtigkeiten, in religiösen Überzeugungen und »vor allem in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, in der nationalen Homogenität« gefunden werden.²¹ Gleichheit richtet sich also nach innen und nicht nach außen: »innerhalb eines demokratischen Staatswesens sind alle Staatsangehörigen gleich«. Theorieimmanent ist die materiale Aufladung des Gleichheitsbegriffs schlüssig, weil nur so politische Unterscheidungen, d. h. Freund-Feind-Unterscheidungen möglich werden. Umgekehrt muss eine allgemeine Gleichheit aller Menschen eine unpolitische Gleichheit sein, »weil ihr das Korrelat einer möglichen Ungleichheit fehlt«. Ein solcher Gleichheitsbegriff ist für Schmitt nicht Demokratie, sondern eine bestimmte Art Liberalismus, nicht Staatsform, sondern individualistisch-humanitäre Moral und Weltanschauung.²²

Die Substantialisierung von Gleichheit zu Gleichartigkeit wird häufig und heftig kritisiert. Das liegt auch daran, dass Schmitt im Jahre 1933 durch eine Wortdrehung Gleichartigkeit zu Artgleichheit gemacht und dieser alsbald eine antisemitische Wendung gegeben hat. Aber vielleicht lässt sich Gleichartigkeit in einem unproblematischen Sinne verstehen. Hat Schmitts Gleichheitsbegriff gegenüber Fichtes formalem Postulat der Gleichheit aller Menschen nicht den Vorteil des größeren Realitätsbezugs? Es ist ja nun einmal so, dass Menschen niemals in allen Beziehungen, d. h. in Ansehung aller ihrer Merkmale und Eigenschaften gleich sind. Noch nicht einmal eineiige Zwillinge sind das. Gleiche Sachverhalte gibt es ebenfalls nicht, auch wenn wir sprachlich ungenau von der gleichen Situation sprechen, in der wir uns schon einmal befunden haben. Gleiche Sachen mag es in der industriellen Serienproduktion geben, aber kaum in der belebten Natur. Gleichheit kann es immer nur in Hinsicht auf bestimmte einzelne Beziehungen, Merkmale und Eigenschaften geben. Zwei Gegenstände sind hinsichtlich einer Eigenschaft gleich, wenn ihnen die gleiche Eigenschaft zukommt. Wenn ein Stück Alteisen und eine Menge Gänsedaunen ein Gewicht von je 5 kg haben, sind das Alteisen und die Gänsedaunen hinsichtlich ihres Gewichtes gleich. Gleichheit ist also eine dreipolige Beziehung zwischen zwei Personen, Sachen oder Sachverhalten und einer Eigenschaft, die beiden Personen, Sachen oder Sachverhalten zukommt. Deshalb könnte Schmitts materialisiertem Gleichheitsbegriff der Vorzug zugestanden werden, dass er von vornherein klarstellt, dass es immer nur auf bestimmte einzelne Eigenschaften ankommt, auf die hin Personen verglichen werden.

Nun will die Rede von der »Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt« nicht sagen, dass alle Menschen in Ansehung der Haarfarbe oder Körpergröße gleich sind. Genau

¹⁹ Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Grundlage des heutigen Parlamentarismus* (1923), 4. Aufl. Berlin 1969, S. 16.

²⁰ Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 226. Das Zitat stammt von Johann Gottlieb Fichte, *Die Staatslehre, oder über das Verhältnis des Urstaates zum Vernunftreiche*, in: Immanuel Hermann Fichte (Hrsg.), *Fichtes Werke*. Bd. IV: Zur Rechts- und Sittenlehre II, Berlin 1971, S. 369-600 (472 f.). Populär wurde das Zitat durch die Rede, die Friedrich Ebert am 6. 2. 1919 zur Eröffnung der Nationalversammlung in Weimar gehalten hat.

²¹ Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Grundlage des heutigen Parlamentarismus* (1923), 4. Aufl. Berlin 1969, S. 14. Die Zugehörigkeit zu einem Volk, also die Homogenität, könne »durch sehr verschiedene Momente (Vorstellungen (!) gemeinsamer Rasse, Glauben, gemeinsames Schicksal und Tradition) bestimmt sein«. Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), 5. Aufl. Berlin 1970, S. 227.

²² Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Grundlage des heutigen Parlamentarismus* (1923), 4. Aufl. Berlin 1969, S. 18.

besehen kann auch nicht gemeint sein, dass alle Menschen gleich sein *sollen*. Denn warum um alles in der Welt sollen alle Menschen die gleiche Haarfarbe und die gleiche Körpergröße haben? Vielleicht ist gemeint, dass alle Menschen die gleichen *Rechte* haben sollen. Wer 40 Jahre gearbeitet und Beiträge in die Rentenkasse gezahlt hat, soll den gleichen Rentenanspruch haben wie jemand, der nur vier Jahre eingezahlt hat? Die Frage zeigt, dass eine strikte Gleichbehandlung oft unserem Gefühl für Gerechtigkeit widerspricht bzw. wir häufig Ungleichbehandlungen gerechter als Gleichbehandlungen empfinden. Diese Überlegung lehrt, dass das Problem des Gleichheitssatzes weniger eine abstrakte Vermeidung von Ungleichbehandlungen als vielmehr deren Rechtfertigung ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Überlegung in eine Formel überführt, die es in ständiger Rechtsprechung verwendet: »Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet, ohne sachlichen Grund wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln«.

Es kommt hinzu, dass der rechtliche (im Unterschied zum moralischen) Gleichheitssatz sich sinnvoll nur auf Personen, Sachen und Sachverhalte anwenden lässt, die derselben Rechtsetzungsgewalt unterliegen. Eine solche Gewalt gab es in den 1920er Jahren, als Schmitt seine Gedanken zu Demokratie und Gleichheit zu Papier brachte, allenfalls in der rudimentären Form des Völkerbundes. Was es freilich gab, war das Völkervertragsrecht. Wenn ein Staat einem völkerrechtlichen Vertrag zustimmt, der den Bürgern Grundrechte einräumt, und dieser Vertrag in innerstaatliches Recht umgesetzt wird, dann erlangen die Bürger dieses Staates diese Rechte, die gern als Menschenrechte bezeichnet werden. Heute sind die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom 19. 12. 1966²³ und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950²⁴ die bekanntesten dieser Völkerrechtsverträge, die nach ihrer formgerechten und in Übereinstimmung mit dem materiellen Verfassungsrecht vorgenommenen Inkorporierung innerstaatliche Rechtsgeltung erlangt haben. Allerdings bleibt der normative Gehalt dieser inkorporierten Rechte deutlich hinter dem der Grundrechte des Grundgesetzes zurück, wie das BVerfG in ständiger Rechtsprechung immer wieder klargestellt hat. Das zeigt sich vor allem daran, dass die Europäische Menschenrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, also keinen Verfassungsrang erhält.²⁵ Sinn dieses Souveränitätsvorbehalts ist der Schutz tragender Grundsätze der Verfassung, insbesondere des Demokratieprinzips.

Schmitts Gleichheitsbegriff lässt sich – mit einiger Mühe – rational rekonstruieren. Das ist bei seiner Demokratietheorie anders. Kritikwürdig ist hieran weniger die Verwendung des Wortes »Gleichartigkeit«, sondern die Weigerung, neben der Gleichheit die Freiheit als demokratisches Prinzip anzuerkennen. Denn damit verbaut sich Schmitt den Zugang zum Kern des Demokratieprinzips, also zum Satz »Mehrheit entscheidet«. Schmitts Demokratiebegriff ist – einmal mehr durchaus folgerichtig – auf Einmütigkeit angelegt. Nun sind bekanntlich einmütige bzw. einstimmige Entscheidungen in der Politik außerordentlich selten.

²³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II, 1533) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II, 1569).

²⁴ BGBl. 1952 II, 685, 953; 1968 II, 1111, 1120; 1989 II, 546.

²⁵ BVerfG v. 14. 10. 2004 – 2 BvR 1481/04, Rn. 30 – E 111, 307-332 (Görgülü). Die deutschen Gerichte haben die Konvention wie anderes einfaches Bundesrecht im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden, d. h. sie ist kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (Rn 32). Dem entspricht, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine begrenzte materielle Rechtskraft haben.

Was also ist mit den Stimmen, die vom Gesamtergebnis abweichen? Schmitt löst das Problem im Sinne Rousseaus: Die Abweichler haben sich schlicht und einfach über den Inhalt der *volonté générale* geirrt.²⁶ Das auf Einheit angelegte Verständnis von Demokratie enthält die schlüssige Erklärung für seinen Antipluralismus und Antiindividualismus. Nimmt man hinzu, dass Rousseau keine Lösung für das Problem gefunden hat, warum der Gemeinwille nicht auch von einer tugendhaften Minderheit oder einem besonders tugendhaften Einzelnen erkannt werden kann²⁷, erscheint auch Schmitts „jakobinisches Argument“ folgerichtig, dass die Herrschaft dieser Minderheit über die verblendete Mehrheit demokratisch gerechtfertigt sein kann, ja dass die Minderheit das Recht erlangt, die verleitete Mehrheit zu erziehen.²⁸ Er meint, mit dieser Rousseau-Rezeption den Beweis geführt zu haben, dass eine (Erziehungs-) Diktatur nicht der Gegensatz zur Demokratie sein kann. Schmitts Demokratietheorie ist nicht rezeptionsfähig.

III. UNIVERSALISMUS – INDIVIDUALISMUS – MENSCHHEIT

Es gibt noch einen dritten Ort, an dem Schmitt mit der »Menschheit« und gelegentlich auch mit Menschenrechten argumentiert, nämlich das Völkerrecht. Schmitts völkerrechtliche Grundposition folgt aus der Bestimmung des Staates als status der politischen Einheit des Volkes. Eine Beziehung ist politisch, wenn sie die Spannung des Freund-Feind-Verhältnisses, also das höchstmögliche Maß an Zwietracht erreicht. Wie aber kann eine Beziehung zwieträftig und zugleich Einheit sein? Der Staat kann nur dann eine politische Einheit sein, wenn Feindschaft nicht im Inneren, sondern nur nach außen im Verhältnis zu anderen Völkern und Staaten besteht, wenn der Feind ein äußerer Feind ist. Also folgen aus dem Politischen die Existenz mehrerer Staaten und damit ein »Pluralismus der Staatenwelt«.²⁹ Das spricht Schmitt in seiner Kritik an der pluralistischen Sozialtheorie Harald Laskis auch aus. So fehlerhaft und gefährlich der Pluralismus als innerstaatliche Erscheinung sei, so richtig sei ein »Pluralismus der Rassen und Völker, der Religionen und Kulturen, der Sprachen und Rechtssysteme«. Die Form dieses Pluralismus ist für ihn die »Pluralität der Staaten, d. h. der politischen Einheiten der verschiedenen Völker«.³⁰

²⁶ Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Grundlage des heutigen Parlamentarismus* (1923), 4. Aufl. Berlin 1969, S. 34 f.; Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat Social ou principes du droit politique/Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, Stuttgart 2010, S. 238 (Livre quatrième Chapitre II): »cela ne prouve outre chose sinon que je m'étais trompé. et que ce que j'estimais être la volonté générale ne l'était pas«.

²⁷ Jean-Jacques Rousseau, *Du Contrat Social ou principes du droit politique/Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, Stuttgart 2010, S. 238 (Livre quatrième Chapitre II) hat dieses Problem zwar erkannt, aber nicht gelöst. Die Ermittlung des Gemeinwillens durch die Mehrheit setze voraus, »que tous les caractères de la volonté générale sont encore dans la pluralité: quand ils cessent d'y être, quelque parti qu'on prenne il n'y a plus de liberté...«

²⁸ Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Grundlage des heutigen Parlamentarismus* (1923), 4. Aufl. Berlin 1969, S. 34-37. Schmitt spricht von der »Jakobinerlogik«, mit der man auch die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit demokratisch rechtfertigen könne (S. 35).

²⁹ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1963, S. 54.

³⁰ Carl Schmitt, *Staatsethik und pluralistischer Staat*, in: *Kant-Studien* 35 (1930), S. 28-42 (37 f.).

Später konstatiert Schmitt zwar, dass die »Epoche der Staatlichkeit« zu Ende geht, und will über diesen Sachverhalt kein Wort mehr verlieren.³¹ Die Staaten verschwinden aber nicht einfach, sondern an ihre Stelle treten überstaatliche Großräume. Schon im Jahre 1939 hatte er beobachtet, dass die »wirklich tragenden und gestaltenden Größen des Zusammenlebens der Völker« nicht mehr Staaten, sondern große Reiche seien, die durch Interessensphären, Interventionsansprüche und Interventionsverbote für raumfremde Mächte politischen Einfluss über ihr eigentliches Herrschaftsgebiet hinaus ausüben.³² Auch das Zeitalter der Großraumordnungen ist pluralistisch bestimmt. In einem in spanischer Sprache publizierten Text aus dem Jahre 1962 prognostizierte er, dass die dualistische Aufteilung der Welt des kalten Krieges mit dem Sieg einer Partei keineswegs von einer monistischen »Einheit der Welt« abgelöst würde, sondern die Entwicklung in die Richtung einer pluralistisch-multipolaren Struktur, nämlich der Formierung von mehreren Großräumen gehen werde.³³ Nur nebenbei sei auf die Ähnlichkeit von Schmitts Prognose mit Samuel P. Huntingtons These vom Kampf der Kulturen hingewiesen.

Wogegen ist Schmitts These vom Pluralismus der Staaten bzw. der Großräume gerichtet? Gegenpol ist eine Entwicklung, die auf die Verdrängung der Staaten bzw. später der Großräume aus ihrer bisherigen zentralen Stellung im Völkerrecht und auf die Institutionalisierung einer Weltrechtsordnung hinauszulaufen scheint. Diese Ordnung nennt er Universalismus, der von einem Individualismus begleitet werde.³⁴ Denn nach der Beseitigung der Staaten bzw. Großräume im Weltvölkerrecht bleibt nur noch das einzelne menschliche Individuum als Rechtssubjekt, das die Verletzung seiner Rechte vor einer internationalen Instanz geltend machen kann. Die Welt verwandle sich in einen »Welt-Rechtsstaat«, in dem es keine Staatsangehörigkeit, ja auch keine Volkszugehörigkeit mehr gibt, sondern nur noch gleiche Menschen, die die Menschheit bilden.

Was ist an dieser Entwicklung kritikwürdig? Schmitt nennt zwei Einwände, die ineinander verschränkt sind. Der erste Einwand lautet, dass Menschheit keine politische Kategorie ist, da sie keine Unterscheidungen zulässt und deshalb keinen Feind haben und keinen Krieg führen kann. Dass immer wieder einmal Kriege im Namen der Menschheit geführt werden, lässt Schmitt nicht als Gegenargument gelten. Denn ein solcher Krieg sei in Wirklichkeit kein Krieg der Menschheit, sondern ein Krieg, den ein bestimmter Staat (oder eine Großraumordnung) gegen einen anderen führt. Menschheit bedeute dann nur, dass dem Feind die Qualität des Menschen abgesprochen und dadurch der Krieg besonders unmenschlich geführt wird.³⁵

Der zweite Einwand scheint den ersten aufzuheben: Dem Politischen kann niemand entgehen. »Dadurch, dass ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre

³¹ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1963, S. 10.

³² Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht*, 4. Aufl. Hamburg 1941, S. 38, 52.

³³ Carl Schmitt, *El Orden del Mundo despues de la Segunda Guerra Mundial*, in: *Revista de Estudios Políticos* 122 (1962), S. 19-38. Übersetzt und neu herausgegeben von Günter Maschke: Carl Schmitt, *Die Ordnung der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: ders., *Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969*, Berlin 1995, S. 592-618.

³⁴ Carl Schmitt, *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, München 1938, insbes. S. 15-21.

³⁵ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1963, S. 54 f.

des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk«. ³⁶ Also könnte man meinen, dass es die skizzierte Entwicklung zu einer universellen Weltrechtsordnung der Menschheit, die keine Staaten bzw. Großräume und keine Feindschaft mehr kennt, gar nicht geben kann. Diese Überlegung ist wohl richtig, übersieht aber, dass die Schlagworte des Universalismus und Individualismus durchaus wirksam sind – nämlich im Sinne einer Camouflage, einer Tarnung. Dieses Thema zieht sich durch das gesamte Werk Schmitts. Schon in seinen ersten im weitesten Sinne völkerrechtlichen Publikationen beschreibt er am Beispiel des Rheinlandes eine internationale Politik, die mit moralischen Floskeln wie »Heiligkeit der Verträge« ihre harten imperialistischen Interessen tarnt. ³⁷ Später überträgt er diesen Ansatz auf Lateinamerika, wo die USA »völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus« praktizieren, unter denen die Monroedoktrin das herausragende Beispiel abgibt. ³⁸ Hier kann man Sätze lesen, die aus der Feder eines marxistischen Ideologiekritikers stammen könnten. Als ein weiteres Beispiel für die Verbrämung einer expansiv imperialistischen und ökonomischen Interessenpolitik mit Hilfe universalistischer und individualistisch-menschenrechtlicher Versatzstücke wird der Völkerbund genannt, der in Wirklichkeit nichts anderes sei als die Fortsetzung des Bundes der alliierten Mächte des Weltkrieges, also eine »Namensänderung des Feindbundes«. ³⁹ Ein vielzitiertes Satz aus dem »Begriff des Politischen« bringt Schmitts Kritik auf den Punkt: »Wer Menschheit sagt, will betrügen«. ⁴⁰ Man muss sich das wohl so vorstellen: Während in der Beletage über die Menschenrechte und den ewigen Frieden philosophiert wird, plant man im Erdgeschoss den nächsten Angriffskrieg und im Keller wird gefoltert.

Schmitt stand mit dieser Kritik in der Staatsrechtslehre und politischen Kultur von Weimar nicht allein. Zeitgenössischen Autoren sahen vor allem im Versailler Vertrag ein Beispiel für die »Verquickung von Moral (lies: Heuchelei) und Gewaltfrieden«. ⁴¹ Eine Rezension von Schmitts »Begriff des Politischen« aus dem Jahre 1932 hieb in die gleiche Kerbe: »Seit dem Kriege ist in der Weltpolitik die bewusste oder unbewusste Heuchelei, die materiellsten Privatinteressen unter dem Deckmantel selbstlosen Fortschritts-, Zivilisations-, Menschheitsstrebens zu betreiben, nahezu unerträglich geworden. ... Die ganze Welt ist von dieser Verlogenheit verpestet, und nichts ist begreiflicher als der Schrei nach Reinlichkeit, nach nackter Sachlichkeit, zu allererst einmal, wenn man Krieg führt, zu sagen, ich führe Krieg, und nicht, ich diene der Humanität gegen meine eigenen Wünsche und Interessen – und, wenn man Kattun meint, Kattun zu sagen und nicht Christus«. ⁴² Auch der Demokrat Richard Thoma

³⁶ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1963, S. 53 f.

³⁷ Carl Schmitt, *Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik* (1925), in: ders., *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923-1939*, Hamburg 1940, S. 26-33 (28, 30); ders., *Völkerrechtliche Probleme im Rheingebiet* (1928), ebenda, S. 97-108 (105 f.).

³⁸ Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus* (1932), in: ders., *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923-1939*, Hamburg 1940, S. 162-180.

³⁹ Carl Schmitt, *Die Kernfrage des Völkerbundes*, Berlin 1926, S. 37 f. unter Berufung auf Bernhard Wilhelm v. Bülow, *Der Versailler Völkerbund*, Berlin 1923, S. 4. Zu Schmitts scheinbar widersprüchlicher Position zum Völkerbund s. Volker Neumann, *Carl Schmitt als Jurist*, Tübingen 2015, S. 436-439.

⁴⁰ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1963, S. 55. Das Zitat ist – folgt man einem Hinweis von Carl Schmitt, *Gespräch über die Macht und den Zugang zum Machthaber*, Pfullingen 1954, S. 9 – die Paraphrase eines Satzes von Proudhon »Wer Gott sagt, will betrügen«.

⁴¹ Bernhard Wilhelm v. Bülow, *Der Versailler Völkerbund*, Berlin 1923, S. 8.

⁴² Erich Brock, *Der Begriff des Politischen*, in: *Hochland* 29 (1932), S. 394-404 (395).

bescheinigte dem Versailler Vertrag »heuchlerisch-moralisierende Gehässigkeit«. Dennoch empfahl er die Mitarbeit im Völkerbund, da dessen Satzung auch dem besiegten Deutschen Reich »mannigfaltige Ansprüche und Mitwirkungsrechte« einräume und selbst ein siegreicher Revanchekrieg mit »Entvölkerung, Pauperisierung und Barbarisierung« viel zu teuer erkauft werden müsste.⁴³ Es ist dieser wohlthuende Realismus und Pragmatismus Thomas, den ich in den meisten völkerrechtlichen Schriften Schmitts vermisste.

⁴³ Richard Thoma, *Deutschlands Rechte gegenüber dem Versailler Vertrag und die Politik des Friedens*, Bonn 1929, S. 5-10, 21-24.